

Inhalt des aktuellen Infobriefs:

1. Vorwort
2. Rubrik „Meine Meinung“
3. Bericht zur außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.08.2019
4. Pflanzenbestellung 2020
5. SVLFG - Beitragsermäßigung für Waldbesitzer
6. Waldbesitzerschulungen

1. Vorwort

Werte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

Das Jahr neigt sich dem Ende und nicht viel Gutes kann man rückblickend berichten.

Statt Freitags in die Schule zu gehen, rennen die Schüler auf die Straße, um die Welt zu retten. Die junge Generation will eine Umweltrevolution starten und kann nicht mal einen gewöhnlichen Rasenmäher starten, obgleich alle Vorzüge des modernen Lebens als Standard beibehalten werden sollen.

Ortswechsel:

Die Politik in Thüringen hat zwei Jahre verschlafen, um aktiv den Waldbesitzern zu helfen. Demnächst soll wohl die neue Förderrichtlinie kommen, um das Ausmaß der Katastrophe zu lindern. Der Holzmarkt ist weiterhin am Boden und einige Sortimente sind zur Zeit nicht verkäuflich. Bitte beachten Sie dennoch, vor der Vergabe der forstlichen Dienstleistung, auf die Erstellung eines Arbeitsauftrages, bzw. eines Vertrages mit der jeweiligen Firma. Dort sollten alle Bedingungen niedergeschrieben werden, insbesondere der Leistungspreis, damit Sie im Nachhinein kein böses Erwachen erleben.

Im Oktober fand die Herbstversammlung unseres Verbandes in Wolfersdorf statt, wo in gewohnter frischer Weise der Geschäftsführer Wolfgang Hein sein bestes gab. Aus meiner Sicht hätten schon paar mehr Mitglieder kommen können.

Vom 05.-07.11.2019 fand der Bundeskongress der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen in Wernigerode statt. Von den 5 Thüringer Sitzen haben wir schon mal 2 abgestaubt. Natürlich war das zentrale Thema die Risikobewertung von Zusammenschlüssen und das Krisenmanagement. Unser Wissenszuwachs hielt sich in Grenzen und unsere bisherige Vorgehensweise ist im Bundesmaßstab gar nicht so schlecht.

Die Wissenschaft vermittelt ganz klar, dass unsere heimischen Baumarten weiterhin von hoher Bedeutung sind, jedoch ankommende Naturverjüngung konsequent gepflegt werden muss. Dabei sind die Flächen schon in Mischung zu gestalten und die Fichte soll 30 % Anteil nicht übersteigen. Birke, Pappel, Eberesche und Buche kommen oftmals von alleine und können übernommen werden. Auffüllen könnte man mit Roteiche, Douglasie, Weißtanne, Schwarzkiefer, Baumhasel, Flatterulme, Elsbeere, Speierling oder Atlaszeder, so die Vorschläge der Wissenschaftler. Es sollten wohl bundesweit, mit dem jetzigen Stand, rund 2 Milliarden Pflanzen benötigt werden. Es wird zur Verknappung kommen. Frank Weise will vorsorgen und mit der Baumschule Zech aus Hirschbach einen entsprechenden Vertrag zur Lieferung vereinbaren.

Zum Ende des Jahres möchte ich dennoch allen Forstleuten danken, angefangen von geduldigen Waldbesitzern, über Revierleiter und Unternehmer, bis hin zur WBS und insbesondere unserem Geschäftsführer Frank Weise für den unermüdlichen Einsatz (auch nach Feierabend).

Ein ruhiges Weihnachtsfest (vor allem unserem Wald) und kommen Sie gut ins Neue Jahr.

Ihr Vorsitzender Lutz Baldauf

2. Rubrik „Meine Meinung“

Thema: Beförsterungsvertrag und FBG-mitgliedschaft

– Brauche ich wirklich beides?

Waldbesitzer, die Mitglied in einer Forstbetriebsgemeinschaft sind, stellen sich oft die Frage: „Brauche ich eigentlich noch den Beförsterungsvertrag mit ThüringenForst, wenn ich doch schon Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft bin?“ Andersherum stellen sich aufgeklärte Waldbesitzer die Frage seltener, denn Sie wissen, dass durch die FBG-mitgliedschaft Rabatt auf die Beförsterung gewährt werden, die die FBG-mitgliedschaft faktisch kostenfrei stellt. Man „spart“ kein Geld, wenn man die FBG-mitgliedschaft kündigt, aber man „spart“ erst mal Geld, wenn man den Beförsterungsvertrag kündigt. Betriebswirtschaftliches Denken in der Waldbewirtschaftung ist an sich zu begrüßen. Aber was bedeutet das in diesen Fall?

Das Aufgabenspektrum der „Dienstleistung Beförsterung“ und das Aufgabenspektrum „FBG-mitgliedschaft“, dass durch die Beiträge bzw. Gebühren abgedeckt wird, ist unterschiedlich. Die Forstbetriebsgemeinschaft widmet sich hauptsächlich dem Holzverkauf, der Beratung ihrer Mitglieder, Pflanzen- und Materialbestellungen, Vorfinanzierung forstlicher Maßnahmen, Realisierung von Gemeinschaftsprojekten, forstpolitische Interessenvertretung Überwiegend Leistungen, die das staatliche Forstamt so nicht anbieten kann/darf. Die FBG nutzt letztendlich die Vorteile der starken Gemeinschaft für den einzelnen Waldbesitzer. Die Geschäfte werden überwiegend vom Büro aus durchgeführt. Da hier nur ein Geschäftsführer mit einer Mitarbeiterin für viele hunderte Waldbesitzer und tausende Hektar Waldfläche zuständig ist, wird schnell klar, dass mit dieser schlanken Personalausstattung keine weiteren kostenfreien Leistungen vor Ort angeboten werden können. Die Einstellung weiteren Personals würde die Beiträge für die Waldbesitzer explodieren lassen.

Der Beförsterungsvertrag sichert die Arbeiten vor Ort, vor allem durch den Revierförster, ab. Dazu gehören hauptsächlich die Überwachung der Waldbestände, die Hilfe bei Grenzfindungen, die Vorbereitung von Forstbetriebsarbeiten, das Auszeichnen von Waldbeständen, die Überwachung der Durchführung von Forstbetriebsarbeiten, die Holzaufnahme, die Erstellung der Holzlisten, aber auch Beratungen auf der Waldfläche. Der staatliche Revierförster hat dabei durch die Synergieeffekte einen entscheidenden Vorteil gegenüber einer FBG oder privaten Dienstleistern. Er erledigt viele Aufgaben gleichzeitig, muss nicht wegen eines einzelnen Waldbesitzer, einer einzelnen Waldfläche oder einzelner Aufgaben große

Strecken zurücklegen, sondern erledigt diese Aufgaben gebündelt mit anderen zusammen. Während der Bewirtschaftung des Staatswaldes und der Erledigung von hoheitlichen Aufgaben, werden diese Dienstleistungsaufgaben für den beförsterten Waldbesitzer „nebenbei“ mit erledigt und umgekehrt. Deshalb kann die staatliche Beförsterung derzeit und auch zukünftig, selbst bei Vollkostensätzen, vergleichsweise günstig angeboten werden. Ein großer Vorteil des in Thüringen praktizierten Gemeinschaftsforstamtes, den es z.B. in Sachsen nicht gibt. Weiterer Vorteil gegenüber dem privaten Dienstleistern ist es, dass der in der Regel verbeamtete staatliche Revierförster diese Leistungen unabhängig und frei von Gewinnerwirtschaftungsabsichten anbietet.

Zwei praktische Beispiele sollen das bisher geschriebene verdeutlichen:

1. Ein Waldbesitzer möchte seine Waldfläche durchforsten lassen.

Vom FBG-mitglied mit Beförsterungsvertrag reicht ein Anruf bei seinem Revierförster. Meist ist es aber auch so, dass der Revierförster aktiv auf den beförsterten Waldbesitzer zugeht und ihm diese forstliche Maßnahme vorschlägt. Der Waldbesitzer entscheidet nur noch, ob und welcher forstliche Dienstleister eingesetzt wird und ob und wohin das Holz verkauft werden soll. Um weiteres muss er sich nicht kümmern. Der Revierförster zeichnet dann den Bestand aus, weist ggf. den Unternehmer ein, überwacht die forstlichen Arbeiten, vermisst das fertige gerückte Holz, erstellt die Holzliste und leitet diese dann weiter an die FBG. Die FBG führt den Holzverkauf aus und bezahlt ggf. den Unternehmer im Voraus. Vier bis acht Wochen später erhält der Waldbesitzer im Regelfall seine Gutschrift.

Anders ist es bei dem FBG-mitglied ohne Beförsterungsvertrag. Dieser Waldbesitzer muss sich die oben genannten Leistungen des Revierförsters zusätzlich beim Forstamt, der FBG oder einen privaten Dienstleister einkaufen! Die Kosten, die dabei für diese Einzelmaßnahme entstehen, übersteigen die Beförsterungsgebühren in der Regel erheblich. Waldbesitzer sollten sich nicht täuschen lassen. Da dieser Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Holzverkauf auf jeden Fall anfällt, entstehen hier auch Kosten. Egal ob diese dann transparent in Rechnung gestellt werden (z.B. durch das Forstamt oder die FBG) oder diese indirekt durch Einpreisen in die private Dienstleistung oder den Holzpreis bezahlt werden.

2. Ein Waldbesitzer hat auf seiner Waldfläche Borkenkäferbefall.

Die Überwachung seiner Waldbestände gehört zu den Grundpflichten des Waldbesitzers. Diese Überwachung der Waldbestände ist Bestandteil des Beförsterungsvertrages. Sollte der Waldbesitzer mit Beförsterungsvertrag den Borkenkäferbefall nicht schon selbst festgestellt haben, so wird er in der Regel telefonisch vom Revierförster kontaktiert. Es wird mit ihm persönlich abgesprochen, wie und wann der Borkenkäferbefallsherd beseitigt wird. Die Abläufe sind dann meist wie unter Pkt. 1 dargelegt. Der beförsterte Waldbesitzer muss also auch in diesem Fall nur Entscheidungen treffen und muss sich ansonsten um nichts weiter kümmern. Anders ist es auch hier bei dem FBG-mitglied ohne Beförsterungsvertrag. Nach § 11 (Abs. 1 und 2) ist er verpflichtet das Auftreten von Borkenkäfer umgehend dem Forstamt zu melden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so erhält er eine forstbehördliche Anordnung! Damit ist aber nicht das Borkenkäferproblem gelöst. Auch in diesem Fall muss er sich im Regelfall Beförsterungsleistungen teuer einkaufen. Es sei denn, er schlägt alles selbst ein und verarbeitet es zu Brennholz. Spätestens dann bleibt die Wirtschaftlichkeit auf der Strecke.

Mit diesen Beispielen wird klar, dass die staatliche Beförderung zusammen mit der FBG-mitgliedschaft ein „Rundumsorglospaket“ bietet, das das beste Preis-Leistungsverhältnis hat und vor allem für die meisten Kleinprivatwaldbesitzer eine große Hilfe ist. Diesem „Leistungspaket“ ist es auch zu verdanken, dass die immer wieder kehrenden Krisen (Kyrill ...) auch im Kleinprivatwald bewältigt werden konnten.

Indes sollten sich aber auch alle Privatwaldbesitzer darüber im Klaren sein, dass die vom Staat geförderte Dienstleistung „Beförsterungsvertrag“ keine Selbstverständlichkeit ist. Der Blick in andere Bundesländer muss Warnung genug sein!

Ihr Revierförster Uwe Thrum

3. Bericht zur außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.08.2019

Am 30.08.2019 fand unsere Mitgliederversammlung zum Erwerb von Gesellschafteranteilen der WBS statt. Die Versammlung war mit 74 Mitgliedern und 2 Gästen gut besucht. Das zeigt uns, dass dieses Thema bei unseren Waldbesitzern auf sehr großes Interesse stößt. Nach einer kurzen Begrüßung und der Feststellung der Beschlussfähigkeit, übergab ich unseren Vorsitzenden, Herrn Baldauf, das Wort.

Er informierte alle Anwesenden über die Hintergründe, welche den Vorstand dazu bewogen haben, Kontakt mit der WBS aufzunehmen. Schon seit 2018 vermarktet die Waldbesitzer Service GmbH unser Holz und das, so sehen wir es, zu sehr guten Konditionen. Somit können wir auf ein Jahr guter Zusammenarbeit mit der WBS zurückblicken. Die WBS wurde 2013 gegründet und besteht aus 6 Gesellschafter FBGen und 9 Kooperationspartner FBGen. Ziel der Gesellschaft ist es, private Waldbesitzer gerade im klein parzellierten Privatwald zu unterstützen. Die Hauptaufgabe liegt hierbei in der Holzvermarktung. Die WBS bündelt vor den Toren zweier großer Sägewerke das Holz, um somit bessere Holzpreise für uns zu erzielen. So konnte die GmbH mit dem Geschäftsführer Herrn Meisgeier im vergangenen Jahr ca. 150.000 fm vermarkten. Nun war es für den Vorstand der FBG Dürrbachgrund nach einem Jahr Zusammenarbeit der nächste Schritt, auch Gesellschafter der WBS zu werden. Um in den derzeitigen Krisenzeiten für unsere Mitglieder einen gesicherten Holzabsatz zu gewährleisten und mit zu entscheiden, wer unser Holz bekommt. Dies sind nur zwei Vorteile aus denen, die Herr Baldauf nannte. Herr Baldauf stellte auch noch die mögliche Finanzierung für den Erwerb vor und verwies auf die gute Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro Treukontax. Welche die Jahresabschlüsse der WBS prüfte und somit die Höhe des Anteils bestätigen konnte.

Einige Waldbesitzer hatten nach den Ausführungen noch weitere Fragen, die wir zusammen mit Herrn Meisgeier, der an diesem Tag als Gast geladen war, beantworten konnten. So stimmten die Anwesenden mit 112 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen doch eindeutig für den Erwerb des Gesellschafteranteils. Nach der Abstimmung berichtete Herr Meisgeier noch über die derzeitige Lage am Holzmarkt, die wie wir wissen, zurzeit katastrophal ist. Auch die Problematik mit dem Mindermengen sorgte bei einigen Waldbesitzern für Unmut, hierzu können wir aber nur sagen, dass eine Bündelung durch die FBG das einzige Mittel ist, um diese Vorgaben der Werke umzusetzen. Ich stellte dann unsere Aktivitäten zur Krisenbewältigung, welche wir zusammen mit der WBS und den Forstamt unternommen haben, vor. So sendeten wir einen gemeinsamen Brief an den Ministerpräsidenten, die Ministerin, den Landrat, den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten, Gemeinde Städtebund, Evangelische Kirche Mitteldeutschland / Kirchenforst und an den Waldbesitzerverband. In diesem Brief haben wir Forderungen und Vorschläge zur Krisenbewältigung und Notwendige Unterstützung für unsere Waldbesitzer dargelegt.

Aus heutiger Sicht muss ich Ihnen aber leider mitteilen, dass sich die Unterstützung im Rahmen hielt.

Deshalb freue ich mich in Zukunft auf eine noch engere Zusammenarbeit mit der WBS und vielen weiteren Akteuren und bin mir sicher, dass dieser Schritte, ein Schritt in die richtige Richtung ist.

4. Pflanzenbestellung 2020

Auch in diesem Jahr führen wir wieder eine Pflanzensammelbestellung durch. Hierfür habe ich bei verschiedenen Baumschulen die Preise für Baumarten angefragt. Ich habe mich wieder für die Baumschule Zech entschieden, welche nicht nur die Kostengünstigste ist, sondern auch durch die Entfernung zu uns einen großen Vorteil bietet. Dem im Infobrief beiliegenden Bestellformular finden Sie die im Frühjahr am häufigsten verwendeten Baumarten, welche Sie bestellen können. Sie haben aber auch noch die Möglichkeit, in die freien Zeilen weitere Baumarten einzutragen, hier kann ich Ihnen aber keine Verfügbarkeit sowie Preise nennen. Sie haben des Weiteren die Möglichkeit, Einzelschutz oder Zaun über die FBG zu bestellen. Abmessungen und Preise finden Sie in der Tabelle nebenan. Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus, streichen Sie bei der Herkunft das nichtzutreffende durch. Wenn sich Ihr Wald im Unterland befindet, dann streichen Sie bei den gewünschten Baumarten bitte Oberland. Bei der Baumartenberatung und dem Ausfüllen des Formulars unterstützen wir oder Ihr/e zuständige/r Revierleiter/in sie gern. Wir können leider keine 100% Liefergarantie für alle Baumarten geben. Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular bis zum 10.01.2020 an die Geschäftsstelle zurück. Der Zeitpunkt der Lieferung wird Ihnen im ersten Infoblatt 2020 bekannt gegeben.

5. SVLFG - Beitragsermäßigung für Waldbesitzer

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, wenn für das Unternehmen

- versicherungsfreie Personen tätig werden oder
- Personen tätig werden, die infolge dieser Tätigkeit bei einem anderen Unfallversicherungsträger versichert sind.

Zu den versicherungsfreien Personen zählen u. a. „Personen, soweit für sie beamten-rechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten.“ (§ 4 SGB VII). Hierzu zählen beispielsweise die verbeamteten Bediensteten von ThüringenForst.

Angestellte der AÖR ThüringenForst fallen unter den Personenkreis, die bei einem anderen Versicherungsträger versichert sind, da für die AÖR die Unfallkasse Thüringen der zuständige Unfallversicherungsträger ist. Bei Einsatz von Mitarbeitern des ThüringenForsts könnte daher grundsätzlich ein Anspruch auf Beitragsermäßigung entstehen. Forstliche Lohn-unternehmer und Forstliche Sachverständige und deren Mitarbeiter sind allerdings in der Regel bei der SVLFG versichert und begründen damit keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung.

Die Höhe der Ermäßigung und das Antragsverfahren sind in § 183 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 der Satzung der SVLFG geregelt. Danach kann der Beitrag für die LBG (Unfallversicherung) maximal um 50 % ermäßigt werden. Die Beitragsermäßigung bestimmt sich für das gesamte Unternehmen (Land- und Forstwirtschaft) nach dem Verhältnis der Arbeitstage der versicherungsfreien Personen, zu den Arbeitstagen der für das Unternehmen tätigen und bei der LBG versicherten Personen einschließlich der im Rahmen eines für das Unternehmen tätigen und der LBG zugehörigen land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmens Versicherten. Der Umfang der Ermäßigung im Einzelfall hängt somit vom Anteil der Arbeiten ab, die von „versicherungsfreien Personen“ verrichtet werden.

Die Beitragsermäßigung ist für jedes Jahr schriftlich bei der SVLFG zu beantragen. Dies kann formlos erfolgen. Für die Antragsprüfung wird dann ein Formular übersandt. Hier sind die Arbeitstage aller Personen, die für das gesamte Unternehmen im Umlagejahr tätig sind, aufzuführen. Die Zusammenarbeit mit „versicherungsfreien Personen“ muss belegt werden, beispielsweise durch eine Kopie des abgeschlossenen Beförsterungsvertrags. Da die Beitragsermäßigung immer nur für ein Jahr gewährt wird, ist der Antrag jeweils bis spätestens 01. Februar des Folgejahres zu stellen (für das Umlagejahr 2019 damit bis 01.02.2020

6. Waldbesitzerschulungen

Auch 2020 bieten wir für unsere Waldbesitzer wieder einen Motorsägenlehrgang an. Falls Sie Interesse haben melden Sie sich bei uns in der Geschäftsstelle. Des Weiteren führt der Waldbesitzerverband auch im kommenden Jahr wieder „Waldbauernbrief“ Lehrgänge durch. Diese finden in unsere Region im Zeitraum von 20.03.2020-29.03.2020, 04.09.2020-13.09.2020 und 06.11.2020-15.11.2020 statt. Wer an solch einen Lehrgang teilnehmen möchte kann sich bei uns oder dem Waldbesitzerverband anmelden.